

**BRINGT DAS GESETZ ZUR HOCHSCHULFREIHEIT VORTEILE?**

Innovationsminister Andreas Pinkwart will die nordrhein-westfälischen Unis und Fachhochschulen vom

Gängelband des Staates abschneiden. Das hat Folgen für Wettbewerb, Berufungspolitik und Finanzen. So viel

Selbstständigkeit wird bundesweit Maßstäbe setzen. Doch Experten streiten über die Qualität der Novelle.

# Ja, weil Unabhängigkeit Kreativität schafft

Die Prognosen eines rasanten Anstiegs der Studentenzahlen sind erfreulich. Doch den Universitäten und Fachhochschulen bereiten sie auch Sorge, da die Umstellung der Studienstruktur auf Bachelor und Master zusätzliches Lehrpersonal erfordert und weil es nach jahrzehntelanger Unterfinanzierung ohnehin an ausreichender Lehrkapazität mangelt.

Wenn in einer solch schwierigen Ausgangslage der Innovationsminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Andreas Pinkwart, das Hochschulfreiheitsgesetz als „das mit weitem Abstand freibleibendste Hochschulrecht aller Bundesländer“ ankündigt und preist, wecken solche Aussagen nicht nur Erwartungen, sondern auch Argwohn. Will der Staat seine Verantwortung loswerden? Kündigen die studentischen Proteste gegen Studiengebühren – sie richten sich nämlich gegen die Hochschulen und nicht etwa gegen den Gesetzgeber – den Paradigmenwechsel an? Werden die Hochschulen künftig mit ihren erheblichen Problemen allein- oder gar im Stich gelassen?

Das Hochschulfreiheitsgesetz sieht vor, dass die Hochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts verselbstständigt werden und künftig keine staatlichen Einrichtungen mehr sind. Sie erhalten weitreichende Kompetenzen für Finanz- und Personalentscheidungen. Das Ministerium soll nur noch die Rechts-, nicht mehr die Fachaufsicht führen, obgleich die Grenzen fließend sind. Es wäre damit auch nicht mehr uneingeschränkt weisungsberechtigt.

Es ist richtig, dass der Staat dereguliert, Leine lässt und versucht, Kreativität zu fördern und zu fördern. Allerdings verzichtet NRW mit dem Hochschulfreiheitsgesetz keineswegs auf seinen maßgeblichen Einfluss. Durch das Instrument der Zielvereinbarung stellt das Land sicher, dass die „au-

tonome“ Entscheidung letztlich nicht gegen seinen Willen getroffen wird. Hier lauern erhebliche Gefahren. Der Unterschied zwischen fachaufsichtlichen Erlassen und detaillierten, kleinteiligen Zielvereinbarungen ist der zwischen Not und Elend.

Der Autonomiezuwachs der Universitäten darf zudem nicht als Einfallstor für noch weiter zurückgehende Finanzmittel missverstanden werden. Der damit einhergehenden Verantwortung für unangenehme Entscheidungen haben sich die Hochschulen bereits gestellt. Nahezu alle haben denn auch von der ihnen zu Recht zugewiesenen Kompetenz, Studiengebühren zu erheben, Gebrauch gemacht.

Was die Hochschulen dagegen mit der neu gewonnenen Freiheit, sich Leitungsstrukturen zu geben, anfangen werden, ist noch nicht abzusehen. Positiv ist, jeder Universität steht es frei, eine Präsidial- oder Rektoratsverfassung zu wählen. Mit diesem Gesetz erhalten die Hochschulen aber auch einen Hochschulrat mit weitreichenden Kompetenzen. Er entscheidet über die strategische Ausrichtung der Hochschule, nimmt die Fachauf-

sicht über Präsidium (oder Rektorat) wahr, beschließt Entwicklungspläne und schließt die Zielvereinbarungen mit dem Land ab. Sowohl Rektor oder Präsident als auch Kanzler und Vizepräsident werden vom Hochschulrat gewählt und durch den Senat nur bestätigt.

In einem wettbewerblichen Hochschulsystem sollten jedoch Entscheidung und Verantwortung dort liegen, wo die Leistung erbracht wird. Deshalb sollte der Senat auch eine Möglichkeit erhalten, notfalls den Präsidenten oder Rektor abzuwählen. Eine solche Regelung könnte dazu beitragen, dass eine allein vom Hochschulrat bestimmte und gestützte Hochschulleitung nicht selbstherrlich agieren kann und stattdessen

eine Leitungskultur entsteht, in der jene, die die wissenschaftliche Leistung einer Universität ausmachen und prägen, in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Kritikwürdig ist zudem das im Hochschulfreiheitsgesetz vorgesehene Diplomverbot. Denn nichts spricht dagegen, Fachbereichen das Recht einzuräumen, über das Regelangebot von Bachelor- und Masterstudiengängen hinaus bewährte Diplomstudiengänge fortzuführen. Alle Wege führen nach Rom, nicht nach Bologna.

Wettbewerb und Autonomie bedeuten letztlich, dass es bei der Konsolidierung der Hochschullandschaft zu Schließungen und Verlagerungen von Fachbereichen oder gar Insolvenzfällen kommen kann. Was geschieht mit Professoren, die mit ihrer Berufung im Gegensatz zu allen anderen Beamten das verfassungsrechtlich verbürgte Recht auf ein konkretes Amt haben?

Das Hochschulfreiheitsgesetz gibt hierauf keine zufriedenstellende Antwort. Sollte daher keine tragfähige Versetzungsregelung gefunden werden, droht der Prozess der Profilbildung von Hochschulen durch eine Vielzahl an Widerspruchsverfahren, die verbeamtete Professoren anstrengen könnten, gefährdet zu werden.

Bei aller Kritik im Einzelnen bleibt gleichwohl festzuhalten: Der mit dem Hochschulfreiheitsgesetz verbundene Paradigmenwechsel setzt bundesweit Maßstäbe. Auf das hessische Pilotprojekt der TU Darmstadt folgt nun ein großes Flächenland, das mehr Autonomie nicht nur verspricht, sondern auch tatsächlich gewährt. Auf dem eingeschlagenen Weg muss aber mit (noch mehr) Mut und Entschlossenheit weiter vorangeschritten werden.

Es gibt noch viel zu tun. Das staatliche Kapazitätsrecht muss flexibler werden, das Liegenschaftsmanagement ist Sache der Hochschule, die Organisations- und Leitungsstrukturen sind im Entwurf überreglementiert, die Ausgestaltung des Berufungsverfahrens gehört in die Hand der Hochschulen, die staatlich verordnete Akkreditierungsbürokratie muss kräftig zurückgeschnitten werden. Die Autonomie der Hochschulen ist ein Langzeitprogramm. Immerhin: Der erste Schritt ist getan. □

**PRO  
BERNHARD  
KEMPEN**



Bernhard Kempen, Professor für Öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität zu Köln, ist Präsident des Deutschen Hochschulverbandes.  
Foto: DHV

## Neue Regelungen

Alle Bundesländer haben in den letzten drei Jahren ihre Hochschulgesetze novelliert oder stehen kurz davor, neue Regeln zu verabschieden. Stets geht es darum, die Hochschulen aus der staatlichen Detailsteuerung zu entlassen. Das geschieht unter dem Motto: Mehr Eigenverantwortung, mehr Wettbewerb und damit auch mehr Chancen, etwa neue Studienangebote oder Verfahren bei der Auswahl von Studierenden zu erproben. Mehr Eigenverantwortung gilt unter anderem für das Berufsrecht von Professoren (es geht in manchen Ländern, etwa in Berlin und in Nordrhein-Westfalen, ganz auf die Hochschulleitungen über), für die Verteilung und Einwerbung von Geld sowie für das Errichten und das Anmieten von Gebäuden. Den Hochschulleitungen wird aber in der Regel ein externer Hochschulrat zur Seite gestellt, der weitreichende Kompetenzen hat. **bmg**

Die Beschlüsse der Länder für ihre Hochschulgesetze hat die Kultusministerkonferenz im Internet dokumentiert unter [www.kmk.org](http://www.kmk.org).

Kompetenzen des Hochschulrats*				
	Rektorwahl (1) -abwahl (2)	Einrichtung/ Aufhebung von Studiengängen	Haushalt	Struktur- und Entwicklungspläne
Baden-Württemberg	Vorschlagsrecht (1) Mitsprache (2)	Beschlussfassung	Stellungnahme	Beschlussfassung
Bayern	ja (1+2)	Mitwirkung	Mitwirkung	Mitwirkung
Berlin	Stellungnahme (1) nein (2)	nein	Feststellung des Plans; Aufstellung gewisser Richtlinien	Stellungnahme
Brandenburg	Mitsprache (1) ja (2)	nein	Empfehlungen	Mitwirkung
Hamburg	ja (1+2)	Empfehlungen	Genehmigung	Beschlussfassung
Hessen	Vorschlagsrecht (1) Mitsprache (2)	Stellungnahme	Stellungnahme	Empfehlung
Mecklenburg-Vorpommern	nein (1+2)	Beratung	nein	Beratung
Niedersachsen	Mitsprache (1) nein (2)	Beratung	Beratung	Stellungnahme
Nordrhein-Westfalen	ja (1+2)	Zustimmung	Zustimmung	Zustimmung
Rheinland-Pfalz	Vorschlagsrecht (1) Stellungnahme (2)	Vorschläge	nein	Zustimmung
Saarland	Mitsprache (1) nein (2)	Zustimmung	Zustimmung	Mitwirkung
Sachsen	nein (1+2)	Zustimmung	Zustimmung	Stellungnahme
Sachsen-Anhalt	nein (1+2)	nein	Stellungnahme	Stellungnahme
Schleswig-Holstein	nein (1+2)	nein	nein	Erörterung regionaler Aspekte
Thüringen	Mitsprache (1+2)	nein	nein	Bestätigung

Das Bremische Hochschulgesetz sieht kein entsprechendes Gremium vor.  
Quelle: Forschung & Lehre 10/06 \*Hochschulrat, Aufsichtsrat, Kuratorium, Universitätsrat © FM/VECTUR

# Nein, denn ökonomischer Nutzen geht vor Wissenschaft

Mit dem sogenannten Hochschulfreiheitsgesetz will der nordrhein-westfälische Innovationsminister Andreas Pinkwart (FDP) die Universitäten seines Landes vom „Gängelband des Staates“ befreien und sich von staatlichem Dirigismus verabschieden. Die Hochschulen sollen in einem Maß autonom werden, das bundesweit einzigartig ist.

Durch dieses Gesetz soll Nordrhein-Westfalen das mit weitem Abstand freibleibendste Hochschulrecht aller Bundesländer bekommen. So aufgeblasen der Anspruch, so trügerisch die Ausführung des Gesetzes: Das Freiheit versprechende Gesetz ist ein „Ettenschwindel“. Die Universitäten in Nordrhein-Westfalen werden an Freiheit nicht gewinnen, sondern verlieren.

Sie werden an die Kandare genommen: Im Verhältnis zum Land wird die Autonomie der Hochschulen nämlich durch neuartige Zielvereinbarungen begrenzt. In ihnen legt das Land fest, welche strategischen Ziele seine Universitäten und Fachhochschulen zu verfolgen haben. Sie sollen ergebnisorientiert gesteuert werden. In der Sprache des Konzernrechts sind das Beherrschungsverträge.

Unterwirft sich die Universität nicht dem (möglichen) Diktat des Ministeriums, setzt sie die Finanzierung des staatlichen Anteils aufs Spiel. Kommt eine Ziel- und Leistungsvereinbarung mit der Universität nicht zustande, definiert das Ministerium selbst die Zielvorgaben zu den von den Universitäten zu erbringenden Leistungen. Vertragsparität sieht anders aus.

Nicht weniger gravierend ist die institutionelle Schwächung der Hochschulautonomie durch den Hochschulrat. Die Mitglieder von Hochschulräten kommen vorwiegend aus der Wirtschaft, wie bereits existierende Hochschulräte etwa in Bayern und Baden-

Württemberg zeigen. Die Hochschulen selbst haben freilich auf die personelle Zusammensetzung ihres neuen Gremiums nur geringen Einfluss.

Durch diese Institution gewinnen vor allem die Drittmittelgeber festgefügte Machtpositionen innerhalb der Universitätsstruktur für ihr finanzielles Engagement in der Forschung. Hochschulräte in NRW erhalten durch das Freiheitsgesetz Herrschaftsbefugnisse: Sie besitzen eine unmittelbare strategische Funktion für die künftige Entwicklung der Hochschule, sie üben die Aufsicht über das durch die Hochschulleitung erledigte operative Geschäft aus, wählen deren Mitglieder aus und können sie abwählen; sie befinden über den Entwicklungsplan der Hochschulen sowie die Zielvereinbarung mit dem Ministerium.

Die Verteilung der öffentlichen Mittel in der Universität wird vom Hochschulrat gesteuert. Er kann jeden zum Präsidenten wählen, der ein abgeschlossenes Studium und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzt. Präsident kann ein Externer sein. Er soll dem neuen Berufsleitbild des Wissenschaftsmanagers entsprechen. Erfahrungen als Wissenschaftler sind nicht besonders gefragt. Kommt es zu Konflikten zwischen dem Hochschulrat und der Hochschulleitung, ist deren Position schwach: Denn der Vorsitzende des Hochschulrats ist Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder.

Hält das Präsidium Beschlüsse oder Maßnahmen des Hochschulrats für rechtswidrig, kann es diese nicht etwa beanstanden oder auf Abhilfe dringen. Schließlich kann der Hochschulrat den Präsidiumsmitgliedern – entsprechend dem Aktienrecht – das Vertrauen entziehen und sie abwählen. Die Universität kann sich etwaiger Eingriffe

des Hochschulrats nicht unter Berufung auf eigene Grundrechtspositionen erwehren, denn der Hochschulrat ist der Universität als Organ implementiert.

Wer wird die Alma Mater vor ihrem Hochschulrat schützen? Die Universitäten einem derartigen Fremdeinfluss auszusetzen und ihnen dabei Freiheit und Autonomie zu versprechen, klingt zynisch. Das Verhältnis zwischen Staat und Hochschulen soll auf eine neue Grundlage gestellt werden, die zu deutlichen Autonomiegewinnen für die Hochschulen führen soll. Tatsächlich zieht sich der Staat allmählich aus den Universitäten zurück, weil er sie nicht mehr ausreichend finanzieren kann, und überlässt das Feld der Wirtschaft. Die Hochschulen sollen sich als Forschungspartner der Wirtschaft positionieren.

Der Wissenschaftsfreiheit liegt der Gedanke zugrunde, dass eine von gesellschaftlichen Nützlichkeits- und politischen Zweckmäßigkeitsvorstellungen freie Wissenschaft Staat und Gesellschaft am besten dient. Es steht zu befürchten, dass die Hochschulen der Regie der Wirtschaft unterstellt werden und ihren gesamtgesellschaftlichen Auftrag verlieren. Sie werden in weitaus größere Abhängigkeiten geraten als bisher.

In einer solchen Hochschullandschaft degeneriert die Freiheit der Wissenschaft zum moralischen Feigenblatt. Es müsse, so Pinkwart, ein „Bekenntnis der Hochschulen zum Nutzen“ geben. Das wissenschaftliche Streben nach Erkenntnis ist kein Zweck mehr an sich, sondern wird unter den Vorbehalt ökonomischer Nützlichkeit gestellt. Unter Fremdeinfluss gewonnene Ergebnisse erhalten das Siegel der Wissenschaftlichkeit. Der akademische Nachwuchs wird zum Humankapital als Produktionsfaktor. Kleine, vor allem geisteswissenschaftliche Fächer ohne ökonomischen Nutzen sowie kritische Wissenschaftsbereiche werden kaum Chancen haben, sich zu halten.

Was ist zu tun? Der Staat sollte sich auf so viele öffentliche Universitäten konzentrieren, wie er finanzieren kann. Die Wirtschaft sollte eigene private Universitäten gründen. Das fördert Konkurrenz und Transparenz. □

**CONTRA  
DETLEV W.  
BELLING**



Detlev W. Belling, Professor für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht an der Universität Potsdam, ist zugleich Direktor des Evangelischen Instituts für Kirchenrecht.  
Foto: Karla Fritze